



Informationsblatt zur Chorförderung 2026 für

- **institutionelle Förderung**
 - **Basisförderung**
 - **Basisförderung mit Konzertförderung**
-

Die Ausschreibung endet am 4. März 2024 um 14.00 Uhr

Die Kulturverwaltung des Berliner Senates vergibt für das Jahr 2026 – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – Förderungen für Chöre und Chorprojekte in Berlin.

Personenkreis / Zielgruppe

Gefördert werden Konzert- und Oratorienchöre, Kammerchöre sowie Vokalensembles (mindestens 12 Personen), die ihren Arbeitsmittelpunkt in Berlin haben und in der Öffentlichkeit bereits durch hervorragende Leistungen hervorgetreten sind. Darüber hinaus werden innovative Chorprojekte gefördert.

Ziele / Zweck der Förderung

Die Chorförderung soll dazu beitragen, den Ruf Berlins als internationale Musikstadt zu erhalten und auszubauen. Die finanzielle Förderung soll die Chöre dabei unterstützen, chormusikalische Werke und innovative Chorprojekte einer größeren Öffentlichkeit vorzustellen und so das Musikangebot in Berlin zu ergänzen. Gefördert wird sowohl die Präsentation von bereits eingeführten Werken der Chorsinfonik als auch die Aufführung wenig bekannter Komponistinnen und Komponisten bzw. wenig bekannter Werke sowie die Entwicklung innovativer Positionen im Bereich der Chormusik.

Diese Ziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- **Institutionelle Förderung**
Förderung des gesamten Geschäftsbetriebs des Chores; alle Einnahmen müssen zur Deckung aller Ausgaben herangezogen werden.
- **Basisförderung**
Zuschuss zu den laufenden Probenkosten
- **Basisförderung mit Konzertförderung**
Zuschuss zu den laufenden Probenkosten sowie Förderung eines Chorprojektes pro Jahr.
- **Einzelprojektförderung**
Die Einzelprojektförderung wird separat ausgeschrieben, da sie einen kürzeren Vorlauf hat:
 - Für Projekte 2025 endet die Antragsfrist am 4. März 2024.
 - Für Projekte 2026 erfolgt die Ausschreibung im ersten Quartal 2025.
- **Konzerthausorchester**
Das Konzerthausorchester wird voraussichtlich bis zu 3 Chordienste für Konzerte der geförderten Chöre übernehmen. Chöre, die daran Interesse haben, erstellen hierfür die Anlage „Antrag auf Chordienst (Orchesterdienst) des Konzerthausorchesters“ für Konzerte

im Zeitraum 2025 bis Ende 2026 und laden diese Anlage mit dem elektronischen Antrag hoch. Sie wird an das Konzerthaus Berlin weitergeleitet.

Das Orchester teilt der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit, ob ein Chordienst möglich ist. Die Entscheidung für Konzerte ab Herbst 2026 wird vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt getroffen.

Voraussetzungen für die Antragstellung

1. Institutionelle Förderung

Chöre sind antragsberechtigt, wenn sie:

- Laienchöre sind
- in den 3 Kalenderjahren vor Antragstellung (2021, 2022, 2023) unter professioneller Leitung
- jeweils mindestens 2 unterschiedliche anspruchsvolle chormusikalische Konzertprogramme mit professionellen Orchestern bzw. Ensembles auf hohem Niveau
- unter regem Zuhörerinteresse dargeboten haben und
- in dem Kalenderjahr, für das sie die Förderung beantragen, mindestens 4 unterschiedliche Konzertprogramme mit professionellen Orchestern/Ensembles in eigener Regie aufführen.

2. Basisförderung oder

3. Basisförderung mit Konzertförderung (Einzelprojektförderung)

Chöre sind antragsberechtigt, wenn sie:

- Laienchöre sind
- in den 3 Kalenderjahren vor Antragstellung (2021, 2022, 2023) unter professioneller Leitung
- jeweils mindestens 2 unterschiedliche anspruchsvolle chormusikalische Konzertprogramme mit professionellen Orchestern bzw. Ensembles auf hohem Niveau
- unter regem Zuhörerinteresse dargeboten haben und
- in dem Kalenderjahr, für das sie die Förderung beantragen, mindestens 2 unterschiedliche Konzertprogramme mit professionellen Orchestern bzw. Ensembles in eigener Regie aufführen.

Wer kann einen Antrag stellen

- eine Institution (z.B. Verein)
- eine Gruppe (z.B. nicht eingetragener Verein oder GbR);
wenn eine Gruppe den Antrag stellt, so muss der Antrag entweder von allen Gruppenmitgliedern unterschrieben werden oder eine verantwortliche Person erhält eine Vollmacht, die von den Gruppenmitgliedern unterschrieben wurde).
Der Antragsteller/die Antragstellerin muss eindeutig sein. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss den Sitz bzw. Wohnsitz in Berlin haben.

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden

- Choraktivitäten im Rahmen von Gottesdiensten
- Benefizveranstaltungen
- Chöre mit überwiegend studentischen Mitgliedern
- Kinder- und Jugendchöre
- Anträge von Jurymitgliedern sowie Mitarbeiter/innen oder Angehörige der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlicher Zusammenhalt.

Hinweise für den Finanzplan

Beim Antrag auf Basisförderung sollen Mitgliedsbeiträge angegeben werden, soweit sie nicht zwingend für Vereinsaktivitäten oder Projekte außerhalb der Chorsinfonik benötigt werden. Dabei muss keine gleichmäßige Aufteilung auf die geplanten Konzerte erfolgen.

Zusätzlich zur Basisförderung kann die Förderung einzelner Konzerte beantragt werden. Die Jury kann in der Regel maximal ein Konzert pro Chor zur Förderung empfehlen.

Ausgaben für professionelle Musiker/innen (Orchester, künstlerische Leitung, Solistinnen/Solisten) sollen in angemessener Höhe kalkuliert werden. Eine transparente Darstellung der Honorare ist vorteilhaft.

Falls ein Chor von einer anderen Stelle Fördermittel erhält, so ist das im Antrag deutlich zu machen.

Vergabeverfahren / Jury

Die Höhe der jeweiligen Zuschüsse richtet sich nach den Empfehlungen einer unabhängigen Jury. Maßstab für die Beurteilung sind die künstlerische Qualität der Arbeit der Chöre und die fachliche Beurteilung der Programme.

Die Jury kann in ihrer Empfehlung vom Antrag abweichen. Sie darf eine andere Förderart empfehlen als beantragt (zum Beispiel nur Basisförderung anstatt Basisförderung mit Konzertförderung).

Der Jury werden angehören: Heike Peetz, Hans-Hermann Rehberg, Marie-Louise Schneider und Tobias Brommann.

Jurysitzung und Vergabe der Fördermittel

Diese Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass zu gegebener Zeit die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Jurysitzung findet vermutlich am 23. Mai 2024 statt. Die Antragstellenden werden über die Entscheidung schriftlich informiert.

Antragsfrist

Es ist ein elektronisches Bewerbungsverfahren vorgesehen. Die Bewerbungsfrist endet stets am ersten Montag im März zwei Jahre vorher, **also am 4. März 2024 um 14.00 Uhr.**

Bitte beachten Sie: Nach 14.00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich, begonnene Übertragungen könnten abgebrochen werden.

Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und dafür alle erforderlichen Unterlagen bereit zu halten.

Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie eine stabile Netzverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit und Kapazität für die Übertragung großer Datenmengen nutzen.

Weitere Hinweise zur elektronischen Antragstellung finden Sie in unseren FAQs:

<http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/antragscenter/artikel.85073.php>

Sollten Sie technische Probleme haben, so melden Sie sich bitte umgehend telefonisch oder teilen das Problem per E-Mail / am besten mit Screenshot mit. Wichtig: Dies sollte vor Ablauf der Antragsfrist geschehen.

Antragstellung

Der Link zum Online-Formular kann im Internet ab ca. Ende Januar/Anfang Februar unter <https://fms.verwalt-berlin.de/egokuef/> aufgerufen werden.

Der elektronische Antrag soll folgende Unterlagen in deutscher Sprache enthalten:

Dateitypen: docx, xlsx, pdf, soweit nichts Anderes angegeben ist.	Max. Größe	Pflicht/Option
Elektronisches Antragsformular Machen Sie Ihre Eintragungen direkt im elektronischen System. <ul style="list-style-type: none"> • • Bereiten Sie sich darauf vor, dass eine Kurzbeschreibung zu dem geplanten Vorhaben eingetragen werden muss. Die maximale Länge beträgt einschließlich Leerzeichen 1900 Zeichen. Die Kurzbeschreibung dient zur schnellen Erinnerung während der Jurysitzung. 	---	Pflicht

<p>Listen Sie bitte die geplanten chorsinfonischen Konzerte des Förderjahres auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu den Fragen „Sparte“ und „Untersparte“ öffnet sich eine Auswahlliste. • Die persönlichen Daten von Seite 1 des Vordrucks werden nicht an die Jury weitergegeben. 		
<p>Darstellung der Jahresplanung <i>bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: PB_Name Chor</i></p>	4 MB	Pflicht
<p>Finanzplan gemäß Muster; Dateiformat nur xlsx <i>bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: FP_Name Chor</i></p>	2 MB	Pflicht
<p>Künstlerischer Werdegang des Chores <i>bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: CV_Name Chor</i></p>	5 MB	Pflicht
<p>Werdegang der künstlerischen Leitung (sofern nicht schon bei den Informationen zum Chor enthalten) <i>bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: CV_KL_Name Chor</i></p>	3 MB	Option
<p>Dokumentation a) der bisherigen Aktivitäten 2023, 2022, 2021 b) sowie Planungen des laufenden Jahres (2024) Übersichtliche Darstellung (zum Beispiel Tabelle) der Konzerte einschließlich kurze Angabe zu den Programmen; <i>bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: DOKU_Name Chor</i></p>	6 MB	Pflicht
<p>Links zu künstlerischen Arbeiten: Wir empfehlen, diese Möglichkeit zu nutzen. Bitte beachten Sie: Es ist nicht vorteilhaft, zahlreiche Internet-Links anzugeben. Besser ist ein Link oder wenige Links zu aussagekräftigen Arbeiten. Geben Sie den Link korrekt an, so dass er sich durch Anklicken öffnet. <i>Bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: Links_Name Chor</i></p>	1 MB	Option
<p>Probenarbeit Information zur Häufigkeit der Proben und Angabe des Probenortes (dient insbesondere zur Beurteilung der Höhe der Ausgaben für Chorleitung, Korrepetition, Stimmbildung); <i>bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: Atelier_Name Chor</i></p>	2 MB	Pflicht
<p>Presse <i>bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: Presse_Name Chor</i></p>	2 MB	Option
<p>Antrag auf Chordienst (Orchesterdienst) des Konzerthausorchesters Falls Sie einen Chordienst des Konzerthausorchesters für den Zeitraum 2025 bis 2026 beantragen wollen, so fügen Sie eine Anlage mit folgenden Angaben bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name des Chores, Kontaktdaten • künstlerische Leitung • Name Komponist/in und aufzuführendes Werk • voraussichtlicher Konzertsaal • Wunschtermin oder gewünschter Zeitraum • Angabe, ob der Chor beim gewünschten Termin flexibel ist • Mehrfachangaben (mehrere Konzerte) sind möglich. <p>Diese Anlage wird an das Konzerthausorchester übermittelt. <i>Bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: KOOP_Name Chor</i></p>	2 MB	Option

Die Gesamtgröße aller Dateien sollte 25 MB nicht überschreiten.

Adresse / Kontakt bei Nachfragen:
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Kirsten Junglas
Brunnenstraße 188 - 190
10119 Berlin-Mitte
Tel. 030 / 90 228 – 252
E-Mail kirsten.junglas@kultur.berlin.de

Widerruf oder Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung der Förderungsmittel wird zurückgenommen und der / die geförderte Bewerber/in zur Rückzahlung der Förderungsbeträge verpflichtet, wenn er/sie die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass er / sie den Grund dafür nicht zu vertreten hat.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der/die geförderte Bewerber/in nicht mehr in der Lage ist, seine / ihre als förderungswürdig erachteten Arbeiten zu beginnen bzw. fortzusetzen. In diesem Fall sind die nach Eintritt des Widerrufgrundes erhaltenen Förderungsbeträge zurück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits verwendet worden ist.

Sonstige Hinweise

Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden.

Die Angaben im Antrag werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich den Förderungszwecken. Die personen- und projektbezogenen Daten werden im Rahmen der Förderverfahren der Berliner Kulturverwaltung entsprechend des Datenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet sowie an die Jury weitergereicht.

Im Falle einer Förderung werden folgende Angaben veröffentlicht: Name des Chores sowie Art, Höhe und Zweck der Zuwendung; bei juristischen Personen: Anschrift.

Übereinstimmung mit den Richtlinien der EU

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014 vergeben.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.